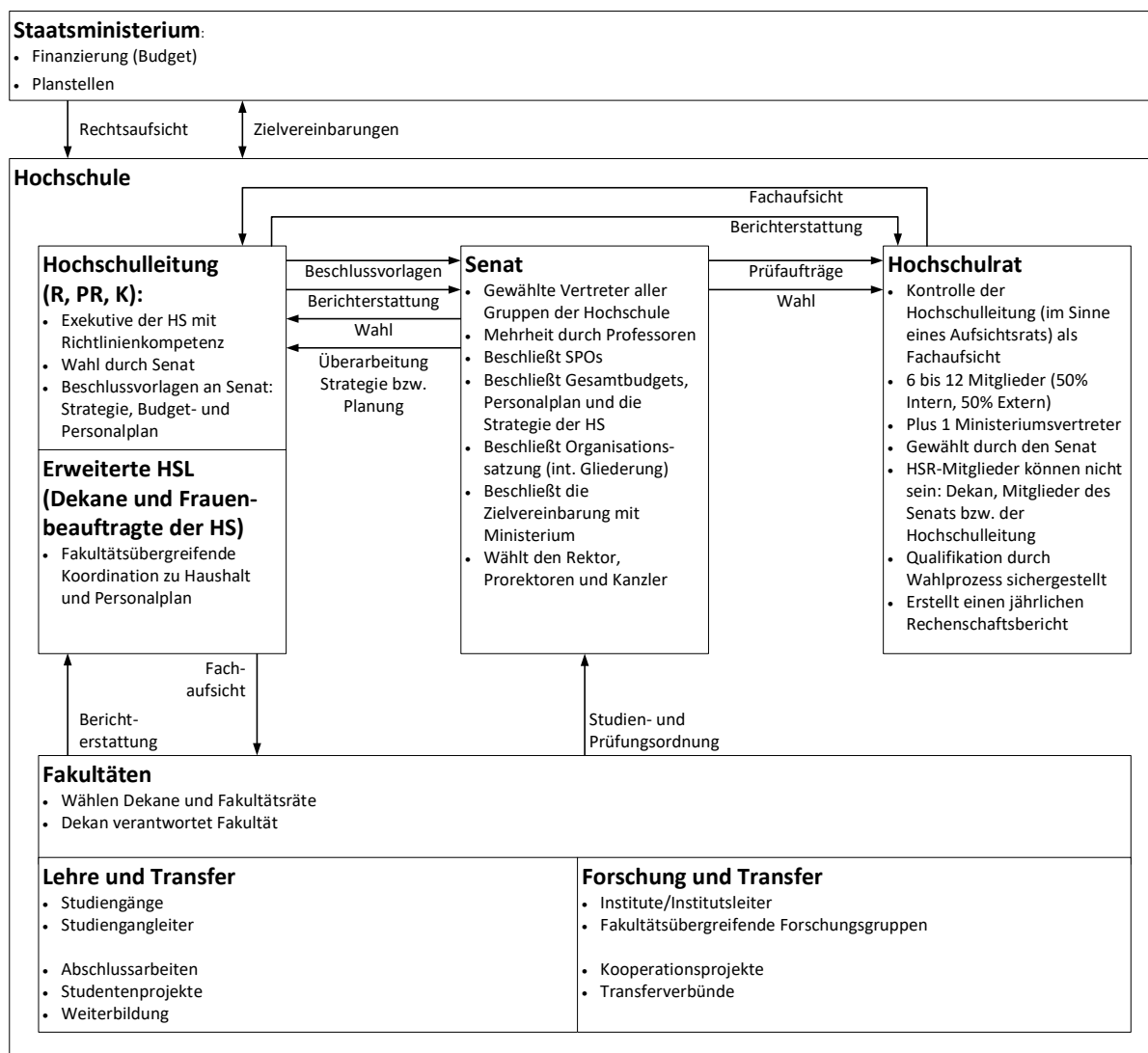


Vorschlag zur internen Organisationsstruktur bayerischer Hochschulen

Januar 2021



1

¹ Um die Darstellung übersichtlich zu halten, verwenden wir hier das generische Maskulin, wir gehen aber davon aus, dass jede Person diese Funktionen übernehmen kann.

Vorbemerkungen

1. **Gesellschaftliche, soziale, ökonomische und ökologische Herausforderungen** werden prägend sein für die Arbeit der Universitäten und HAWs.
2. **Eigenständigkeit, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit** sind Säulen der Hochschule als Organisation.
3. Die **Zuordnung der Aufgaben** von Hochschulleitung, Senat, Hochschulrat und Fakultät werden angepasst.
4. **Rechtsaufsicht** liegt beim Ministerium, **Fachaufsicht** liegt beim Hochschulrat; Hochschulrat wird professionelles Aufsichtsgremium mit neuem Zuschnitt.
5. **Senat** ist das legislative Gremium der Selbstverwaltung mit Budgetrecht.
6. **Professionalisierung** der Gremien und Stelleninhaber wird Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Ausgestaltung der Zukunft.
7. **Qualifikation** der Handelnden und **Anreize** zur Übernahme der Aufgaben werden konstituierende Elemente.
8. Die Aufgaben und das **Zusammenspiel aller Gremien** werden erfolgsentscheidend sein, eine funktionierende Zusammenarbeit kann nur gelingen, wenn alle Gremien klare Aufgabenbereiche haben und die Professorinnen und Professoren als Träger des Grundrechtes der Freiheit von Forschung und Lehre effektiv über Ihre Gremienvertreter in die Entscheidungsprozesse eingebunden sind.

Senat	
Aufgaben	
<ul style="list-style-type: none"> • fungiert als Parlament, d.h. beschließendes (gesetzgebendes) Organ der HS mit Budgetrecht • fungiert in den Beziehungen der verschiedenen internen Einheiten der Hochschule als Moderator • wählt Rektorin oder Rektor², Prorektorinnen und Prorektoren sowie die Kanzlerin oder den Kanzler • wählt die Mitglieder des Hochschulrates • wählt die Frauenbeauftragte der Hochschule mit einer Amtsperiode von zwei Jahren³ 	
<p>Im Einzelnen mit absoluter Zweidrittelmehrheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschließt die Organisationssatzung und deren Änderung, z.B. zur Einrichtung neuer Fakultäten, neuer Studienfakultäten; sofern die Minimalregelungen des HSchulG nicht tangiert werden • beschließt den Hochschulinnovationsvertrag⁴ mit dem Staatsministerium, d.h. die Änderungen, die über die gesetzlichen Mindestregelungen hinaus in der Organisationssatzung gültig sein sollen • gibt oder versagt das Einvernehmen zu den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium • entscheidet über die Art und den Umfang der unternehmerischen Tätigkeit der Hochschule, z.B. einer Beteiligung an Unternehmungen • entscheidet über die Rechtsform der Hochschule 	<p><i>Wegen des grundlegenden Charakters: Zweidrittelmehrheit notwendig</i></p>

² Der Senat jeder Hochschule entscheidet im Prozess der Neugestaltung der Grundordnung, ob sie eine Präsidentin/einen Präsidenten oder eine Rektorin/einen Rektor hat. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument die Bezeichnung Rektorin oder Rektor für den Leiter der akademischen Einrichtung Hochschule.

³ Die Funktion sollte auch für den akademischen Bereich in Gleichstellungsbeauftragte umbenannt werden.

⁴ Wir schlagen vor, hier weiter den Begriff der Hochschulentwicklung zu verwenden. Eine fortwährende Innovation als reiner Selbstzweck scheint nicht erstrebenswert.

Im Einzelnen mit einfacher Mehrheit

- beschließt auf Empfehlung der Berufungskommissionen die verbindliche Berufsliste für ausgeschriebene Professuren (auch vor dem Hintergrund der Ressourcenbindung auf Lebenszeit; und dies im Abgleich mit dem Entwicklungs- und Haushaltsplan)
- beschließt den Entwicklungsplan der Hochschule
- genehmigt den jährlichen Haushalt der Hochschule, den Stellenplan, den Entwicklungsplan und den Körperschaftshaushalt
- beschließt die Änderungen an den genannten Plänen
- beschließt neue Studiengänge, die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) - vor dem Hintergrund der notwendigen Ressourcen eines Studiengangs; und dies im Abgleich mit dem Entwicklungs- und Haushaltsplan
- beschließt die Regelungen zum Qualitätsmanagement

Und

- kann Überarbeitungen/Neuregelungen zum Entwicklungsplan, zum Haushalt, zur Grundordnung und zur Strategie der Hochschule initiieren.
- hat Initiativrecht zu allen Aspekten, zu denen er auch Beschlüsse fasst.

Und

- kontrolliert die Tätigkeiten der Hochschulleitung hinsichtlich der o.g. Pläne
- informiert den Hochschulrat zu den Prüfergebnissen

Und

- beschließt die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren auf Vorschlag der Fakultäten
- beschließt Verleihung oder Entzug der Ehrensatorenwürde

<p>Mitglieder und Vorsitz</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl abhängig von der Größe der Hochschule • Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren haben die absolute Mehrheit • Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied im Senat. • wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die Senatsmitglieder sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stv. Vorsitzende oder einen stv. Vorsitzenden. • Die Mitglieder des Senates sollten für diese Arbeit eine angemessene Lehrdeputatsentlastung und der oder die Vorsitzende zusätzlich eine Funktionszulage erhalten. 	<p><i>Wie heute: Keine Änderungen</i></p>
<p>Wahl und Wahlperiode</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitglieder des Senates werden von jeweils allen Mitgliedern der einzelnen Statusgruppen in einer Personenwahl mit der Möglichkeit zum Kumulieren von Stimmen gewählt. • Die Wahlperiode für Professorinnen und Professoren und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt fünf Jahre. • Die Wahlperiode für Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. • Die Wahlperiode für Vertreterinnen und Vertreter der Studentinnen und Studenten beträgt ein Jahr. 	<p><i>Neu: Wahlperiode und Wahlmodus</i></p> <p><i>Begründung: Professionalisierung Legitimation</i></p>
<p>Bezeichnung des Senats</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Senat, eine Benennung als akademisches Spitzengremium (aSG) lehnen wir ab. 	<p><i>Begründung: Etablierter Begriff</i></p>

Hochschulrat	
Aufgaben	
<ul style="list-style-type: none"> • fungiert als Aufsichtsrat, d.h. Kontrolle aller Hochschulhaushalte, der Hochschulstrategie und Hochschulentwicklungspläne • Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder • erstellt den Rechenschaftsbericht • stellt den Jahresabschluss fest • beschließt die Verwendung des Jahresüberschusses (sofern vorhanden) • entlastet (oder nicht) die Hochschulleitung • informiert das Ministerium • kann Prüfaufträge an das Ministerium oder den Rechnungshof vergeben <p>Und</p> <ul style="list-style-type: none"> • berät die Hochschulleitung zur Ausgestaltung der Hochschulstrategie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen • nimmt sonstige vom Gesetzgeber oder vom Senat übertragene Aufgaben wahr 	<p><i>Aufsichtsratsfunktion, Kontrolle der Exekutive (Hochschulleitung)</i></p> <p><i>Professionalisierung erforderlich, da andere anspruchsvolle Aufgaben</i></p>

<h2>Mitglieder und Vorsitz</h2>	
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederanzahl ist abhängig von der Größe der Hochschule • 6-12 Mitglieder plus 1 Vertreter des Ministeriums; alle sind stimmberechtigt. • 50% interne Mitglieder und 50% externe Mitglieder plus eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums • Mitglieder des HSRs dürfen nicht Mitglied der Hochschulleitung, des Senats oder Dekan, Studiendekan, Prodekan oder Frauenbeauftragte sein • Vorsitzende oder Vorsitzender ist ein internes Mitglied • Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist ein externes Mitglied • Der HSR wählt Vorsitz und dessen Stellvertretung aus seinen Reihen. 	<p><i>Der Hochschulrat ist unabhängig von anderen Gremien und greift nicht ins Tagesgeschäft ein.</i></p>
<h2>Wahl</h2>	
<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Mitglied des HSRs wird einzeln mit Mehrheit der Stimmen des Senats gewählt • Bestellung durch den Staatsminister • Wahl für 5 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich • Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sind Ansprechpartner der Hochschulleitung und des Senats. Vertreterin oder Vertreter des Ministeriums kann diese Aufgabe nicht übernehmen. 	<p><i>Begründung: Anreiz und Professionalisierung</i></p>

Hochschulleitung

- Der Senat jeder Hochschule entscheidet im Prozess der Neugestaltung der Grundordnung, ob sie eine Präsidentin/einen Präsidenten oder eine Rektorin/einen Rektor hat⁵.
- Die Hochschulleitung besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, den Prorektorinnen und Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler, die in ihren Geschäftsbereichen eigenverantwortlich die Pläne der Gremien entwickeln und umsetzen.
- Neben den Senatsmitgliedern und Fakultätsräten haben die Mitglieder der Hochschulleitung das Antragsrecht im Senat. Sie arbeiten für Ihre Geschäftsbereiche und gemeinsam für die gesamte Hochschule periodisch einen Haushaltsvorschlag, eine allgemeine Mittelbewirtschaftung und einen Personalverteilungsplan aus. (Der Senat beschließt diese.)
- Die Mitglieder der Hochschulleitung sind dem Senat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

Rektorin oder Rektor

- Die Rektorin oder der Rektor werden vom Senat mit absoluter Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich, in der Grundordnung kann eine Begrenzung der Amtszeit festgeschrieben werden. (Die Wahl erfolgt in mehreren Wahlgängen, erreicht keiner der Kandidatinnen und Kandidaten in den ersten beiden Wahlgängen eine absolute Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang mit den Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreicht keiner dieser beiden im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist die Wahl gescheitert, und es wird eine neue Wahl angesetzt.)

*Begründung:
Legitimation und
Arbeitsfähigkeit:
Wird die Rektorin
oder der Rektor mit
breiter Mehrheit
vom Senat gewählt,
findet sie oder er
dort auch Mehrheiten
für ihre oder
seine Pläne.*

⁵ Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument die Bezeichnung Rektorin oder Rektor für die Leiterin oder den Leiter der akademischen Einrichtung Hochschule.

<ul style="list-style-type: none"> • Aus einem wichtigen Grund kann der Senat die Rektorin oder den Rektor während der laufenden Amtszeit durch Neuwahl einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit abberufen. Einen Antrag auf Abwahl können alle Mitglieder des Senates stellen, es gibt nur einen Wahlgang. Vereint keiner der Kandidaten in diesem Wahlgang die absolute Zweidrittelmehrheit auf sich, ist der Abwahantrag gescheitert. 	<p><i>Begründung: Arbeitsfähigkeit, ein konstruktives Misstrauensvotum ist eine sehr hohe Hürde.</i></p>
<p>Aufgaben</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Rektorin oder der Rektor arbeitet einen Hochschulentwicklungsplan (HEP) aus. Dieser wird vom Senat verabschiedet. Der HEP gibt die Ziele der Hochschulentwicklung vor, er beinhaltet insbesondere die Schaffung neuer Strukturen und die dazu notwendigen Änderungen der Organisationsatzung sowie die Einrichtung neuer Fakultäten und berücksichtigt die besonderen Interessen der Region / Gesellschaft (Richtlinienkompetenz). • Sie oder er leitet HL- und EHL-Sitzungen und lädt dazu ein, koordiniert die Arbeit von HL, EHL und Fakultäten. • Die Rektorin oder der Rektor hat das alleinige Vorschlagsrecht zur Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren, deren Amtszeit spätestens automatisch bei der Neuwahl der Rektorin oder des Rektors endet. • Die Rektorin oder der Rektor hat das alleinige Vorschlagsrecht zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers. • Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule, sie oder er vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung und der anderen Gremien. • Die Rektorin oder der Rektor schließt im Einvernehmen mit dem Senat die Zielvereinbarung mit dem Ministerium. • Sie oder er legt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder der Hochschulleitung fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Die Rektorin oder der Rektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin. • Im Zusammenwirken mit den Dekaninnen und Dekanen trägt die Rektorin oder der Rektor dafür Sorge, dass die Professoren und Professorinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm oder ihr steht insoweit gegenüber den Dekaninnen und Dekanen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. • Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus und kann es ganz oder teilweise delegieren. • In unaufschiebbaren Fällen trifft die Rektorin oder der Rektor für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. 	
<h3>Prorektorinnen oder Prorektoren</h3>	
<ul style="list-style-type: none"> • Prorektorinnen und Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt. • Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl durch den Senat und endet automatisch mit jener der Rektorin oder des Rektors. • Die Rektorin oder der Rektor können die Vertretung der Hochschule für bestimmte Bereiche oder Anlässe an eine Prorektorin oder einen Prorektor delegieren. • Eine Prorektorin oder ein Prorektor erledigt eigenverantwortlich die Aufgaben seines Geschäftsbereiches, er oder sie ist der Rektorin oder dem Rektor berichts- und rechnenschaftspflichtig. Ihr oder ihm werden hierfür entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt 	

Kanzlerin oder Kanzler	
<ul style="list-style-type: none">• Kanzlerin oder Kanzler werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt⁶. Die Rektorin oder der Rektor hat sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat die notwendige Qualifikation für das Amt hat und legt dies dem Senat dar.• Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, Wiederwahl ist möglich.• Aus wichtigem Grund kann der Senat auf Antrag der Rektorin oder des Rektors oder eines Mitglieds des Senates die Kanzlerin oder den Kanzler mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit abberufen.• Die Kanzlerin oder der Kanzler steht der Hochschulverwaltung vor. Die Organisation der Hochschulverwaltung fällt automatisch in ihren oder seinen Geschäftsbereich. Bei der Aufteilung der Geschäftsbereiche der Hochschulleitung können der Kanzlerin oder dem Kanzler (analog zu den Prorektorinnen und Prorektoren) zusätzliche Verantwortungsbereiche übertragen werden.	

⁶ In dieser Konstellation ist die Kanzlerin oder der Kanzler eine Wahlbeamtin oder Wahlbeamter. Um das Amt für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber attraktiv zu machen, müssten die Regelungen und Besoldungsgrundsätze für Wahlbeamte auf dieses Amt übertragen werden.

Erweiterte Hochschulleitung

Aufgaben

- berät und unterstützt die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben

Im Einzelnen:

- stellt den Entwicklungsplan der Hochschule (HEP) unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt diesen fort und legt ihn dem Senat zur Beschlussfassung vor. Soweit sich der HEP auf das Klinikum auswirkt, muss dieser im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand erstellt werden.
- erarbeitet Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen und legt diese dem Senat zur Beschlussfassung vor.
- erarbeitet unter Beachtung der Zuweisungsbestimmungen des Ministeriums sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne den Haushaltsentwurf und den Entwurf des Stellen- und Personalentwicklungsplans und legt diese dem Senat zur Beschlussfassung vor.
- erarbeitet die Zielvereinbarung mit dem Ministerium.

Mitglieder und Vorsitz	
<p>Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,2. die Dekaninnen und Dekane3. die Frauenbeauftragte der Hochschule⁷ <ul style="list-style-type: none">• Die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.• Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, bestimmt die Grundordnung, welche Mitglieder für die Fächer oder Fächergruppen, die an der Hochschule eingerichtet sind, anstelle der Dekane und Dekaninnen der Erweiterten Hochschulleitung angehören.• Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt die Rektorin oder der Rektor; sie oder er berufen deren Sitzungen ein.• Senats- und Hochschulratsmitglieder dürfen der EHL nicht angehören.	

⁷ Die Funktion sollte auch für den akademischen Bereich in Gleichstellungsbeauftragte umbenannt werden.

Fakultät	
<ul style="list-style-type: none"> • Professorinnen und Professoren sind Mitglied einer Fakultät. • Dienstvorgesetzter und Dienstherr der Professorinnen und Professoren ist der Staatsminister. • Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Hochschule für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule also Lehre, Forschung und Transfer. • Die Fakultät bündelt somit die professorale Kompetenz und Motivation, sie sind der zentrale Ort der Partizipation. Sie organisiert das Zusammenspiel inter- und intrafakultativer Akteure. • Die Fakultäten sind auch hochschulübergreifend zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Interdisziplinarität von Forschung, Transfer und Lehre geboten ist. (z.B. durch Abstimmung des Lehrangebots und von Forschungsschwerpunkten). 	
Fakultätsrat	
<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsorgan der Fakultäten ist der Fakultätsrat. 	
Aufgaben des Fakultätsrates	
<ul style="list-style-type: none"> • beschließt Entwicklungsplan und Zielvereinbarungen der Fakultät mit der Hochschulleitung auf Vorschlag des Dekans • beschließt auf Vorschlag des Dekans den Plan zur Verteilung der Stellen und der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten • schlägt Berufungsgebiete für neu einzurichtende Professuren sowie Änderungen für Wiederbesetzungen vor • macht Vorschläge zur Einrichtung oder Schließung von Studiengängen zur Vorlage beim Senat • beschließt Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen zur Vorlage beim Senat • beschließt den Studien- und Prüfungsplan 	

<ul style="list-style-type: none"> • richtet Berufungskommissionen für Berufungsverfahren ein • wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus den Reihen der Professorinnen und Professoren der Fakultät eine Prodekanin oder einen Prodekan, eine Studiendekanin oder einen Studiendekan und eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten der Fakultät⁸, deren Amtszeiten sofort beginnt und mit der regulären Amtszeit des Dekans endet. • Die Grundordnung kann die Möglichkeit vorsehen, dass es mehrere Studien- oder Prodekaninnen oder -dekane geben kann. Sie regelt dann auch, durch wen das entsprechende Stimmrecht im Fakultätsrat ausgeübt wird. 	
Mitglieder des Fakultätsrates	
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Fakultätsleitung und gewählte Vertreter der verschiedenen an der Fakultät vertretenen Statusgruppen: • geborene Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> ○ Dekanin oder Dekan ○ Prodekanin oder Prodekan ○ Studiendekanin oder Studiendekan ○ Frauenbeauftragte der Fakultät • gewählte Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> ○ sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ○ zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftlichen/künstlerischen Personals ○ eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ○ zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter • Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates werden von jeweils allen Mitgliedern der einzelnen Statusgruppen in einer Personenwahl mit der Möglichkeit zum Kumulieren von Stimmen gewählt. • Die Amtszeit beträgt für Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fünf Jahre, für die der wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre, für die der Studentinnen und Studenten ein Jahr. 	

⁸ Die Funktion sollte auch für den akademischen Bereich in Gleichstellungsbeauftragte umbenannt werden.

<p>Dekanin oder Dekan</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • vertritt die Fakultät intern und extern, vertritt die Fakultät gegenüber der Hochschulleitung, anderen Fakultäten und dezentralen Einheiten • Dekanin oder Dekan, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane bilden zusammen die Fakultätsleitung. 	
<p>Wahl und Amtszeit der Dekanin oder des Dekans</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Dekanin oder der Dekan wird von den Mitgliedern der Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät unmittelbar gewählt. Die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden werden dabei in dem Verhältnis gewichtet, wie diese Gruppen Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsrat wählen. • Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans ist in der Grundordnung festgelegt, eine Wiederwahl zulässig. • Aus gewichtigem Grunde kann der Fakultätsrat auf Antrag eines Mitglieds der Hochschulleitung oder eines Mitglieds des Fakultätsrates die Dekanin oder den Dekan mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit abberufen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl der Dekanin oder des Dekans anzuberaumen und die Prodekanin oder der Prodekan übernimmt die laufenden Geschäfte. 	

<p>Aufgaben der Dekanin oder des Dekans:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • erstellt den Entwicklungsplan der Fakultät • schließt Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung • lädt zu Sitzungen des Fakultätsrates und leitet diese (Tagesordnung, sammeln von Beschlussvorlagen, etc.) • organisiert und verantwortet den gesamten Studien- und Prüfungsbetrieb • vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Ressourcen (Mittel und Personal) • führt die laufenden Geschäfte der Fakultät • verantwortet die technische Ausstattung der Fakultät • verantwortet die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans • schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor • legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor • stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht 	
<p>Aufgabe der Prodekanin oder des Prodekans</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • vertritt die Dekanin oder den Dekan • übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer) 	
<p>Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • erstellt jährlich den Studienbericht • ist für die Qualitätssicherung der Lehre verantwortlich 	

Gruppenvertretungen	
Studierendenvertretung	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit. • Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung, das Zusammenkommen und die Beschlussfassung. Dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Fachschaftsvertretungen, die aus Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden der jeweiligen Fakultäten gebildet werden, vorzusehen. Vor einer Änderung der Grundordnung sind die Vertreter der Studentinnen und Studenten zu hören. • Die Hochschule stellt den Organen der Studierendenvertretung die notwendigen Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. 	
Personalrat	
<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß des Bayerischen Personalvertretungsgesetz soll ein Personalrat für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingerichtet werden. 	

Ombudsrat	
<ul style="list-style-type: none">• Zur Klärung unterschiedlicher Auffassungen zur Ausgestaltung der W-Besoldung oder zur Ausübung des Weisungsrechtes oder der Einschränkung der Freiheit von Forschung und Lehre durch Weisungen wird an den Hochschulen ein Ombudsrat eingerichtet. Diesem gehören an:<ul style="list-style-type: none">○ Die Frauenbeauftragte der Hochschule.○ Vier Professorinnen und Professoren, die in einer Personenwahl mit der Möglichkeit zum Kumulieren von Stimmen von den Professorinnen und Professoren gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre, Wiederwahl ist möglich.• Der Ombudsrat wählt aus seinen vier gewählten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und tagt nach Bedarf.• Jede Professorin und jeder Professor kann diesen Ombudsrat anrufen. Der oder die Vorsitzende lädt dann zu einer Sitzung.• Die Anrufung des Ombudsrates hat aufschiebende Wirkung.• Der Ombudsrat berichtet dem HSR jährlich über seine Arbeit.• Näheres zur Arbeitsweise des Ombudsrates regelt der Senat in einer Satzung.	<p><i>Professionelle interne Lösungs- kompetenz.</i></p>

Übersicht der Wahlämter

Wahlamt	Wahlperiode	Wahlgremium
HSR Vorsitzende(r) / Stv.	Beginnt mit Wahl, endet mit Wahlperiode des HSR	Hochschulrat (HSR)
Hochschulratsmitglied	5 Jahre	Senat
Rektorin/Rektor	5 Jahre, Wiederwahl ist möglich, kann in Grundordnung begrenzt sein	Senat
Prorektorin/Prorektor	Beginnt mit Wahl, endet mit Amtszeit der Rektorin oder des Rektors	Senat
Kanzlerin/Kanzler	5 Jahre, Wiederwahl ist möglich	Senat
Frauenbeauftragte/ Frauenbeauftragter der HS	2 Jahre, Wiederwahl ist möglich	Senat
Senatsmitglied		jeweilige Gruppe
Professorin/Professor	5 Jahre	
Nicht wiss. Mi.	5 Jahre	
Wiss. Mi.	2 Jahre	
Stud. Vertr.	1 Jahr	

Wahlamt	Wahlperiode	Wahlgremium
Dekanin/Dekan	Geregelt in der Grundordnung	Alle Mitglieder der Fakultät
Prodekanin/Prodekan	Wahl bis Ende Wahlperiode Dekan	Fakultätsrat
Studiendekanin/Studiendekan	Wahl bis Ende Wahlperiode Dekan	Fakultätsrat
Frauenbeauftragte der Fak.	Wahl bis Ende Wahlperiode Dekan	Fakultätsrat
Fakultätsratmitglied		jeweilige Gruppe
Professorin/Professor	5 Jahre	
Nicht wiss. Mi.	5 Jahre	
Wiss. Mi.	2 Jahre	
Stud. Vertr.	1 Jahr	
Ombudsratsvorsitzende/ Ombudsratsvorsitzender	Wahl bis Ende Wahlperiode Ombudsrat	Ombudsratsmitglieder
Ombudsratsmitglied	5 Jahre	Alle Professorinnen und Professoren

hlb - Der Hochschullehrerbund

vhb - Der Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern

Der Hochschullehrerbund **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland.

Seine Aufgabe ist es, das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und unterstützt Bemühungen um die Intensivierung der Beziehungen zwischen den Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen einerseits und Wirtschaft, Verwaltung und sonstigen Bereichen der Gesellschaft andererseits. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Er verlegt das Periodikum *Die Neue Hochschule (DNH)*. Sie ist die einzige Zeitschrift, die sich ausschließlich hochschulspezifischen Themen widmet.

Der Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V. - **vhb** ist der bayerische Landesverband im **hlb**. Er vertritt rund 1600 Professorinnen und Professoren in Bayern. Als oberstes Ziel hat der Verband die Förderung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Bayern. Der Verband versteht sich als das politische Sprachrohr der Professorinnen und Professoren an angewandten Hochschulen in Bayern und vertritt deren Interessen gegenüber dem Gesetzgeber.